

Finanzordnung für den VCD Landesverband Elbe-Saale

Fassung vom 2. April 2022

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Haushaltspläne, Buchführung und Jahresabschlüsse.....	4
§ 2 Kassenführung.....	5
§ 3 Kassenprüfung, Genehmigung Jahresabschluss, Entlastung.....	6
§ 4 Transparenz und Öffentlichkeit der Rechnungslegung.....	6
§ 5 Höhe der Abführungen.....	7
§ 6 Sonderaufgaben.....	7
§ 7 Stichtage.....	7
§ 8 Voraussetzungen der Abführung.....	8
§ 9 Grundsätze der Kostenerstattung.....	9
§ 10 Erstattungsfähige Kosten.....	9
§ 10a Aufwandsentschädigung.....	9
§ 11 Fahrtkosten.....	9
§ 12 Übernachtungskosten.....	10
§ 13 Verpflegungsmehraufwand.....	10
§14 Sonstige Kosten.....	10
§ 15 Anträge auf Kostenerstattung.....	11
§16 Gemeinsamer Fördertopf von Bundesverband und Länderrat.....	11
§17 Gültigkeit und Inkrafttreten.....	12
Anlage.....	12

Finanzordnung des VCD Elbe-Saale

VCD Landesverband Elbe-Saale e.V.
Ranstädter Steinweg 1 | 04109 Leipzig

Fon 0341 / 22 36 35 58

elbe-saale@vcd.org
www.vcd-elbe-saale.de

Präambel

- (1) Diese Finanzordnung ist nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundesverbands sowie der steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen erstellt und wurde um die Belange des Landesverbands ergänzt.

Diese Finanzordnung ist für alle anerkannten Gliederungen – im Landesverband Elbe-Saale sind dies vom Landesvorstand bestätigte Orts-, Regional- und Arbeitsgruppen sowie unter dem Dach des Landesverbands ordnungsgemäß gegründete Orts-, Regional- und Kreisverbände – verbindlich.

- (2) Nebenordnungen der Gliederungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen und sind auf der Grundlage der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

Nebenordnungen der Gliederungen sind zu ändern, wenn dies aufgrund der Änderung dieser Finanzordnung erforderlich ist.

- (3) In Zweifelsfällen geht diese Finanzordnung vor die Nebenordnungen der Gliederungen.

Der Landesvorstand ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit betroffenen Gliederungen Übergangsregelungen zu beschließen, wenn Teile der Nebenordnungen der Gliederung nicht gesetzeskonform sind oder die Gemeinnützigkeit der Gliederung insgesamt gefährden.

- (4) In den Fällen, in denen durch die ständige Rechtsprechung oder durch die Änderung der Satzung Teile dieser Finanzordnung dem geltenden Recht widersprechen, kann per Vorstandsbeschluss der entsprechende Teil dieser Finanzordnung den neuen Bestimmungen angepasst werden.

Diese Änderungen sind den Gliederungen unverzüglich mitzuteilen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind der Bundesdelegiertenversammlung mitzuteilen.

Teil A: Haushaltsführung und Kassenprüfung

§ 1 Haushaltspläne, Buchführung und Jahresabschlüsse

- (1) Alle zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sind in den Haushaltsplan einzustellen. Möglich ist, für den Landesverband und dessen Gliederungen Doppelhaushalte aufzustellen und zu beschließen.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Haushaltsplan fixiert den Stand der kontinuierlich fortgeführten Planungen zur Haushaltsführung der jeweiligen Verbandsgliederung auf der Grundlage der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Daten.

Gliederungen mit einem absehbaren Haushaltsvolumen mit weniger als 500 € sind von der Pflicht zur Erstellung von Haushaltsplänen befreit.

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die sich ausdrücklich auf den Haushalt beziehen, gelten als Bestandteil des Haushaltsplans.
- (4) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (5a) Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse aller anerkannten VCD-Gliederungen sollen sich an der Gliederung der Abschlüsse und Haushaltspläne des Bundesverbands orientieren.
- (5b) Sofern freiwillig oder aufgrund steuerlicher Vorschriften Bücher geführt werden, haben diese den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu genügen.

Der auf der Basis der Buchführung zu erstellende Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Bilanz folgt in ihrer Gliederung dem handelsrechtlichen Gliederungsschema.

Die Gewinn- und Verlustrechnung folgt in ihrer Gliederung dem Haushaltsplan.

- (5c) Sofern weder freiwillig noch aufgrund steuerlicher Vorschriften Bücher geführt werden, entspricht der Jahresabschluss einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung verbunden mit einer auf den Schluss des Jahres zu erstellenden Vermögensaufstellung einschließlich der Verbindlichkeiten bzw. der Schulden.
- (6) Der Jahresabschluss des Landesverbands ist bis Ende Juni des Folgejahres zu erstellen, der Jahresabschluss aller weiteren Gliederungen bis Ende April des Folgejahres.

Diese Fristen gelten auch für die von der Pflicht zur Haushaltserstellung befreiten Gliederungen.

Der Jahresabschluss ist den Kassenprüfenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu überlassen.

- (7a) Der Haushaltsplan und dementsprechend die Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung berücksichtigen in ihrer Gliederung die verschiedenen Sphären des Verbands:

1. ideeller Bereich
2. Vermögensverwaltung
3. Zweckbetrieb
4. steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- (7b) Bei der Mittelherkunft im ideellen Bereich ist mindestens zu unterscheiden zwischen
1. Mitgliedsbeiträgen
 2. Geldspenden
 3. Sachspenden
 4. Bußgeldern
 5. Drittmitteln
- (7c) Darüber hinaus ist (gegebenenfalls in einer Nebenrechnung) die Entwicklung der Rücklagen untergliedert darzustellen in
1. projektgebundene Rücklagen (z. B. aus Spendenaufrufen)
 2. sonstige zweckgebundene Rücklagen,
 3. freie Rücklagen aus Vermögensverwaltung
 4. Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten
 5. Betriebsmittelrücklagen.
- (7d) Für projektgebundene Einnahmen (z. B. aus Spendenaufrufen oder aus Drittmitteln) ist eine Kostenrechnung zu führen.
- (8) Es ist ein Kontenrahmen aufzustellen der vom Bundesverband vorgegeben wird. Dieser wird für die Zukunft angestrebt und durch den Bundesvorstand vorgegeben.
- (9) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres kein Haushaltsplan für das Folgejahr verabschiedet, kann der Landesvorstand einen Nothaushalt beschließen, der die Erfüllung vertraglicher, satzungsgemäßer und gesetzlicher Verpflichtungen ermöglicht. Bei absehbaren Überschreitungen des Haushaltsplans beschließt der Vorstand einen Nachtragshaushalt. Not- und Nachtragshaushalte sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (10) Der Bundesverband erhält von den Landesverbänden Kopien der Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse aller anerkannten VCD-Gliederungen und eine Zusammenstellung, aus der die Einnahmen- und Ausgabensituation der Gliederungen ersichtlich ist.
- Die Unterlagen sind bis jeweils zum Stichtag 1. August eines Jahres für die in den zurückliegenden 12 Monaten beschlossenen Haushalte bzw. Jahresabschlüsse gesammelt einzureichen.
- (11) Jahresabschlüsse gem. § 1 Abs. 5 (ggf. mit dem Prüfbericht einer Wirtschaftsprüfung) sind den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung (BDV) sowie der Mitgliederversammlung des Landesverbands (MV) rechtzeitig vor der Versammlung (in der Regel mit der 1. Aussendung) schriftlich vorzulegen. Die Jahresabschlüsse der weiteren Gliederungen sind den jeweiligen Versammlungen vorzulegen.
- (12) Gliederungen des VCD können durch ihre zuständigen Organe weitergehende Regelungen zu §1 dieser Finanz- und Erstattungsordnung beschließen, sofern die Satzungen des VCD-Bundesverbands und des VCD-Landesverbands Elbe-Saale sowie die rechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen beachtet werden.

§ 2 Kassenführung

- (1) Die Kasse des Landesverbands wird vom Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse verwaltet. Er bzw. sie verantwortet die Buchhaltung sowie die Einnahmen- und Ausgabenverwaltung sowie die Korrespondenz mit der Finanzverwaltung inkl. der Vorbereitung von Steuererklärungen.

- (2) Auf Beschluss des Landesvorstands kann neben dem oder der Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin weiteren Vorstandsmitgliedern oder Beschäftigten der Geschäftsstelle die Kontovollmacht erteilt werden.
- (3) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin berichtet dem Vorstand laufend über die finanziellen Entwicklungen, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen vom Haushaltsplan.
- (4) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin erstellt jährlich den Jahresabschluss.

§ 3 Kassenprüfung, Genehmigung Jahresabschluss, Entlastung

- (1) Der Jahresabschluss ist von zwei unabhängigen Kassenprüfenden zu prüfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfenden dürfen im zu prüfenden Zeitraum nicht Mitglied des Vorstandes oder hauptamtliche Beschäftigte derjenigen Gliederung sein bzw. gewesen sein, auf die sich ihre Prüfung erstreckt.
- (3) Die Kassenprüfung umfasst neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie deren Wirtschaftlichkeit.
- (4) Die Kassenprüfenden fertigen einen schriftlichen Prüfbericht, den sie rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem Landesvorstand zuleiten.
- (5) Der Prüfbericht ist den Mitgliedern der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Auf der Basis des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfenden erfolgt die Entlastung des Landesvorstands.

§ 4 Transparenz und Öffentlichkeit der Rechnungslegung

- (1) Eine Kurzform des Jahresabschlusses wird veröffentlicht und auf Verlangen allen Interessierten zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Verwaltungsanteil der Ausgaben gemäß den Richtlinien der Abgabenordnung (AO) und des Anwendungserlasses der Abgabenordnung (AEAO) wird dabei ausgewiesen.

Teil B: Mitgliedsbeiträge

entfällt, nur der Bundesverband regelt das Erheben von Mitgliedsbeiträgen

Teil C: Beitragsabführungen

§ 5 Höhe der Abführungen

- (1) Der Landesverband erhält vom Bundesverband 9 % des Beitragsaufkommens, bezogen auf das Beitragsaufkommen der Mitglieder des Landesverbands, die ihre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.
- (2) Jede vom Landesverband anerkannte Gliederung (Gruppen oder Verbände) erhält Mittel aus dem vom Landesverband im Haushalt eingestellten »Fördertopf aktiver Gliederungen«, die dieser auf Antrag der Gliederungen verteilt.
- (3a) Jede vom Landesverband anerkannte Gliederung erhält vom Bundesverband über den jeweiligen Landesverband 13 % des Beitragsaufkommens, bezogen auf das Beitragsaufkommen der Mitglieder der Gliederung, die ihre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.
- (3b) Der Landesverband erhält darüber hinaus vom Bundesverband einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 7.000 EUR, der zu Jahresbeginn ausgezahlt wird.
- (4) Das Beitragsaufkommen von Mitgliedern in Gebieten, in denen keine anerkannte Gliederung existiert, fällt dem Landesverband zu.
- (5) Vor der Abführung werden ggf. entsprechend der Beschlussfassung der BDV die anteiligen Mittel zur Finanzierung von Sonderaufgaben nach § 10 Abs. 2 Punkt 8 der Satzung des Bundesverbandes sowie § 6 Abs. 3 der Finanzordnung des Bundesverbandes vom abzuführenden Beitragsaufkommen abgezogen.
- (6) Die Mitgliederversammlung des Landesverbands kann mit 2/3 Mehrheit den Verteilungsschlüssel innerhalb des Landesverbands neu festlegen. Dabei ist auf eine angemessene Finanzausstattung beider Gliederungsebenen zu achten.
- (7) Zur Verteilung der Mittel aus dem »Fördertopf aktiver Gliederungen« an die aktiven Gliederungen beschließt die Mitgliederversammlung des Landesverbands verbindliche Vergabekriterien und schreiben diese, sofern erforderlich, fort.

Werden die Mittel aus dem »Fördertopf aktiver Gliederungen« des Landesverbands regelmäßig nicht ausgeschöpft, dann sind die Kriterien zu überprüfen und sofern erforderlich anzupassen.

Eine Unterstützung aktiver Arbeit auf Gliederungsebene hat hierbei Vorrang vor der Umschichtung zugunsten des Landesverbandshaushalts.

§ 6 Sonderaufgaben

entfällt, nur für den Bundesverband relevant

§ 7 Stichtage

entfällt, nur für den Bundesverband relevant.

§ 8 Voraussetzungen der Abführung

- (1) Abführungen des Bundesverbands an die Landesverbände sowie Abführungen der Landesverbände an die anerkannten Gliederungen – hier Verbände – innerhalb des Landesverbands dürfen nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5, 6, 7, 8 und 10 dieser Finanzordnung sowie die in den nachfolgenden Absätzen 2, 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Überweisung der Abführung an eine Untergliederung erfolgt ab dem 3. Quartal eines Kalenderjahres nur, wenn folgende Unterlagen bei der übergeordneten Gliederung vorliegen:
 1. der Jahresabschluss des Vorjahres
 2. der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes
 3. ab einem Haushaltsvolumen von 2.500 € der Haushaltsentwurf für das laufende VB Jahr.
- (3) Zusätzlich dürfen die nicht gebundenen Mittel 50 % des Haushaltsvolumens der Untergliederung nicht überschreiten (bei Überschreitung durch die Überweisung wird diese anteilig gekürzt).
- (4) Die Abführung der Mittel wird nach Vorliegen der Unterlagen nach Absatz (2) (rückwirkend für das laufende Quartal) wieder aufgenommen, sofern Absatz (3) erfüllt ist.
- (5) Sind durch die Einstellung der Abführung an eine Gliederung aufgrund laufender Verpflichtungen weitere Gliederungen des VCD (Landesverbände oder anerkannte Gliederungen von Landesverbänden) unmittelbar betroffen, so gehen vorübergehend diese Verpflichtungen auf die abführende Gliederung über.
- (6) Die Mitgliederversammlung des Landesverbands hat über folgende zusätzliche Abführungskriterien zu entscheiden:
 1. Ausweis der Verwendung der Rücklagen
 2. Grenzen der Rücklagenbildung bzw. -auflösungÜber den Schlüssel der Verwendung der auf Grund der Zusatzkriterien nicht ausgezahlten Abführungen entscheiden die Mitgliederversammlung des Landesverbands.
- (7a) Wird einer Gliederung die Gemeinnützigkeit durch eine Außenprüfung aberkannt bzw. der Freistellungsbescheid versagt, hat die betroffene Gliederung die abführende Gliederungsebene unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt eine sofortige Unterrichtung, kann dies zur Schadensersatzpflicht gegenüber der geschädigten Gliederung führen.
- (7b) Eine Abführung des Beitragsanteils an die betroffene Gliederung hat mit sofortiger Wirkung bis zur Klärung des Vorgangs durch die abführende Gliederungsebene zu unterbleiben. Bei Zuwiderhandlungen macht sich die abführende Gliederung schadensersatzpflichtig gegenüber den Gliederungen, denen ein Schaden daraus entstehen kann.
- (7c) Der Bundesvorstand ist beim Eintreten der Fälle § 8 Abs. 7a und b berechtigt, zusammen mit den betroffenen Gliederungen verbindliche Sonderregelungen zu erlassen, um Nachteile und Härten für die Gliederungen zu vermeiden.
- (8) Der Landesverband kann weitergehende Regelungen zu den Bestimmungen in § 8 Abs. 4 und 7 erlassen. Diese müssen dem Bundesvorstand mitgeteilt werden.

Teil D: Kostenerstattung

§ 9 Grundsätze der Kostenerstattung

- (1) Mitgliedern von Organen des Landesverbands gemäß § 9 der Bundessatzung sowie deren Beauftragte können Kosten im Rahmen der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sowie nach Maßgabe des beschlossenen Haushalts und den nachfolgenden Bestimmungen auf Antrag erstattet werden. Zur Sicherung des Haushaltsvollzugs kann der Landesvorstand weitergehende Regelungen erlassen.
- (2) Es gelten die Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung und sparsamer Mittelverwendung. Erstattungen erfolgen mit der Maßgabe, dass Kosten nicht mehrfach bzw. nicht nochmals an anderer Stelle abgerechnet werden.
- (3) Über Aufwendungen und Kosten bis 50,00 EUR kann jedes Vorstandsmitglied einschließlich der Geschäftsführung sowie die anerkannten Sprecher und Sprecherinnen der Gliederungen eigenverantwortlich entscheiden. Einer gesonderten Zustimmung durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bedarf es nicht.
- (4) Bei Aufwendungen und Kosten ab einer Höhe über 50,00 EUR ist die Zustimmung von mindestens eines anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds erforderlich.
- (5) Aufwendungen und Kosten, die bereits durch Beschlussfassung des Vorstandes bewilligt sind, bedürfen keiner weiteren Zustimmung durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (6) Einmalige Aufwendungen und Kosten ab einer Höhe von 500,00 EUR benötigen die vorherige Zustimmung zweier vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder oder eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes und der Geschäftsführung (4-Augen-Prinzip).
- (7) Anträge auf Auslagenerstattung und Rechnungen sind regelmäßig durch das veranlassende Vereins- oder Vorstandsmitglied selbst und den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin gegenzuzeichnen. Vom Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin selbst veranlasste Belege sind von der Geschäftsführung und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 10 Erstattungsfähige Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand, Telekommunikationskosten sowie Kosten für Büromaterialien, Porto und die Anmietung von Räumlichkeiten sowie die **moderate Verpflegung** anlässlich von Tagungen oder Sitzungen.

§ 10a Aufwandsentschädigung

entfällt, da nur für den Bundesvorstand relevant

§ 11 Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher und privater Verkehrsmittel werden bis zu den geltenden Grenzen nach Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (2) Fahrtkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln werden für die zweite Klasse erstattet. Die Wahl einer höheren Klasse ist zulässig, wenn diese preisgünstiger ist oder wenn es aus

Gründen der Besetzung, der Verfügbarkeit von angemessenen Arbeits-/Besprechungsbedingungen oder einer angemessenen Nachtruhe notwendig ist.

- (3) Die Kosten für eine Rabattkarte (z.B. BahnCard) werden vollständig erstattet, sofern eine Wirtschaftlichkeit für den Verein gegeben ist. Soweit für den Verein keine Wirtschaftlichkeit gegeben ist, erfolgt eine anteilige Erstattung. Delegierte zu Bundesdelegiertenversammlungen erhalten bei Einsatz von Rabattkarten einen pauschalen angemessenen Ausgleich, den der Bundesvorstand im Voraus festlegt und vom Bundesverband gezahlt wird.
- (4) Soweit Netzkarten eingesetzt werden, ist für jede Einzelfahrt der Standardpreis unter Nutzung der BahnCard anzusetzen. Die Erstattung erfolgt höchstens bis zum Gesamtbetrag der Netzkarte.
- (5) Die Notwendigkeit der Benutzung von Taxen, Mietwagen, CarSharing-Fahrzeugen, Flugzeugen und eigenen oder geliehenen Fahrzeugen ist im Erstattungsantrag zu begründen und im Regelfall im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.
- (6) Der Pauschalwert für die Fahrkostenerstattung bei der Benutzung von eigenen Fahrzeugen wird auf 0,15 € pro Kilometer festgesetzt.

§ 12 Übernachtungskosten

- (1) Die Notwendigkeit einer Übernachtung ist im Erstattungsantrag zu begründen und im Regelfall im Vorfeld mit dem Landesvorstand abzustimmen.
- (2) Erstattungsfähige Übernachtungskosten sind Kosten für die persönliche Inanspruchnahme einer Übernachtungsunterkunft gegen Nachweis (Beleg/Rechnung) der tatsächlichen Aufwendungen mit der Maßgabe, dass eine preisgünstige Möglichkeit ausgesucht wird.
- (3) Wird vom Veranstalter eine gemeinsame Unterbringung angeboten, so werden bei Nichtinanspruchnahme dieser Unterkunft die Kosten für Übernachtung entsprechend der Kosten der angebotenen Unterkunft erstattet.
- (4) Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung erhalten vom Bundesverband einen Pauschalbetrag von 20 € für jede Übernachtung, wenn die Unterkunft nicht unentgeltlich oder billiger ist oder nicht von anderer Seite erstattet wird. Auf vorherigen Antrag kann der Landesvorstand die anteilige Übernahme von Übernachtungskosten der Bundesdelegierten beschließen.

§ 13 Verpflegungsmehraufwand

- (1) Kosten für Verpflegung aus Anlass von Reisen zu Sitzungen und Tagungen der in § 9 der Bundessatzung bzw. in der Satzung des Landesverbands genannten Organe des Bundesverbands sowie der im Auftrag dieser veranlassten Reisen werden pauschal gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (2) Bei einer Auslandsreise gelten gemäß Bundesreisekostengesetz länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die im Bundessteuerblatt für das aktuelle Kalenderjahr veröffentlicht sind.

§14 Sonstige Kosten

- (1) Telekommunikationskosten sind erstattungsfähig gegen Vorlage einer Quittung, die Quittung einer Guthabekarte und gegen Vorlage einer Aufstellung, aus der Anlass, Notwendigkeit und Anzahl der Einheiten des Gespräches hervorgehen. Als Nachweis wird auch der Einzelbindungsnachweis einer Telefongesellschaft, in dem die den VCD betreffenden Gespräche

markiert sind, anerkannt. Zur Vereinfachung der Abrechnung der Telekommunikationskosten kann statt der Einzelabrechnung eine Pauschale gezahlt werden. Diese Pauschale beträgt **5 €** im Monat.

- (2) Kosten für Büromaterial und Porto sind gegen Vorlage einer Quittung erstattungsfähig. Anlass, Notwendigkeit (Verwendungszweck) und Art des gekauften Artikels müssen aus der Abrechnung hervorgehen.
- (3) Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten aus Anlass von Sitzungen und Tagungen der in § 5 der Bundessatzung bzw. in der Satzung des Landesverbands genannten Organe sind erstattungsfähig gegen Vorlage einer Quittung und gegebenenfalls gegen Vorlage des Mietvertrags.
- (4) Kosten für die moderate Verpflegung mit nicht-alkoholischen Kalt- & Heißgetränke sowie Süß- und Salzgebäck sind erstattungsfähig gegen Vorlage einer Quittung.
- (5) Teilnahmegebühren, Beiträge, Umlagen u.ä. sind nach Nachweis erstattungsfähig. Im Zweifelsfall ist diese im Vorfeld mit dem Landesvorstand abzustimmen.
- (6) Wenn Gesetzgebungsorgane die steuerlichen Erstattungsbeträge unter die in den §§ 11 bis 14 dieser Finanzordnung genannten Werte absenken, muss der Bundesvorstand diesen Teil der Finanzordnung an die steuerrechtlichen Grundsätze anpassen. Diese Änderungen treten dann zu dem von den Gesetzgebungsorganen vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft und sind den Gliederungen unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Der Landesverband kann Ergänzungen bzw. Änderungen zu den §§ 11 bis 14 beschließen, sofern diese den steuerrechtlichen Bestimmungen nicht widersprechen oder die Gemeinnützigkeit der Gliederungen nicht gefährden. Die vorgesehenen Änderungen müssen dem Bundesvorstand zugestellt werden.

§ 15 Anträge auf Kostenerstattung

- (1) Anträge auf Kostenerstattung sind auf einheitlichen Formularen für einen Zeitraum von 2 Monaten spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Zeitraumes einzureichen. Bei verspätetem Antrag verfällt der Erstattungsanspruch.
- (2) Den Anträgen sind jeweils die Originalbelege beizufügen. Soweit über die Einzelkosten keine Belege verfügbar sind (z.B. in den Fällen des § 11 Abs. 3 oder 6, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder bei Reisen aus mehreren Anlässen) sind die Kosten durch eine Aufstellung glaubhaft nachzuweisen.

Teil E: Förderung von Aktivitäten

§ 16 Gemeinsamer Fördertopf von Bundesverband und Länderrat

entfällt, nur für den Bundesverband relevant

Teil F: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt am 2. April 2022 vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Landesverbands Elbe-Saale sowie der Genehmigung durch den Bundesverband in Kraft. Vorangegangene Beschlüsse zur Finanzordnung des Landesverbands Elbe-Saale verlieren damit ihre Gültigkeit.

Anlage

Antrag zur Reisekosten- und Auslagenerstattung